

## **Kundmachung über die Ausschreibung der Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters**

Die Landesregierung hat nach § 3 der Tir. Gemeindewahlord. 1994, LGBI. Nr. 88, die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für alle Gemeinden Tirols mit Ausnahme der Stadt Innsbruck auf **Sonntag, den 14. März 2010** ausgeschrieben.

### **NEU: Möglichkeit der Briefwahl bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl**

#### **Ausstellung einer Wahlkarte:**

Heuer besteht erstmals bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl die Möglichkeit seine Stimme mittels Briefwahl abzugeben. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist beim Gemeindeamt bis spätestens Donnerstag, den 4. März schriftlich oder bis Dienstag, den 9. März mündlich zu stellen. Schriftliche Anträge können durch vorhandene technische Möglichkeiten z.B. mit Telefax, elektronisch per E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch eine Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

#### **Vorgang bei der Briefwahl:**

Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, auch im Wege der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde ausgeübt werden (Briefwahl). Hierzu hat der Wähler der Wahlkarte die amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen, die Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, die Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postwege an die Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens bis Freitag, den 12. März 2010 eingelangt.

#### **Sonderwahlbehörde:**

Für Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, am Wahltag ihr Wahlrecht auszuüben, besteht die Möglichkeit dieses vor der Sonderwahlbehörde auszuüben. Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde ist spätestens bis 11. März bei der zu stellen.